

Guido Lechner
Uhlandstraße
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Staatsanwaltschaft
Kaiser-Wilhelm-Straße
20355 Hamburg

per Telefax: 040 / 427981-333

Anlage 2

Hamburg, den 26. Februar 2017

Geschäfts-Nr. 3303 Js 86/17

Erinnerung

de s Guido Lechner, Uhlandstraße 2, 22087 Hamburg,

- Beschwerdeführer -

Betrifft: Bescheid der Staatsanwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
(Geschäfts-Nr. 3303 Js 86/17) vom 20. Februar 2017, zugegangen am 25.
Februra 2017,

(Anlage 1).

Lege ich hiermit gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg (Geschäfts-Nr. 3303 Js 86/17) vom 20. Februar 2017, bei mir eingegangen am 25.
Februra 2017,

B e s c h w e r d e

ein.

B e g r ü n d u n g :

Der Erlaß des Bescheides durch die Staatsanwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
(Geschäfts-Nr. 3303 Js 86/17) (Anlage 1) erfolgte erneut wegen unrichtiger Sachbehandlung.
Denn am **09. Januar 2017** wurde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft kein Strafantrag gestellt.

Daher ist der Bescheid durch die Staatsanwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
(Geschäfts-Nr. 3303 Js 86/17) (Anlage 1) ebenso nicht statthaft anzusehen. Bei diesem
weiteren überraschenden Bescheid durch die Staatsanwaltschaft handelte es sich auch da um
eine Überraschungsentscheidung.

Eine inhaltsgleiche Kopie dieser Erinnerung vom 26. Februar 2017, einschließlich Anlage, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

u.a. der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, die übrigen beteiligten Bundesbehörden, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.


Guido Lechner

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3302, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

Herrn
Guido Lechner
Uhlandstraße 
22087 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 42828 - Zentrale - 0

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaft

Hamburg, 20.02.2017

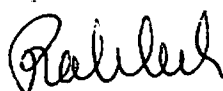
Aktenzeichen:
3303 Js 86/17
(bitte immer angeben)

Ihre Anzeige vom 09.01.2017

Sehr geehrter Herr Lechner ,

die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO nur dann berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Der mit diesen Worten umschriebene sogenannte Anfangsverdacht löst nicht nur die Erforschungspflicht aus, sondern begrenzt auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten. Zureichende Anhaltspunkte sind nur solche, die es rechtfertigen, die Mittel der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und, wenn auch in geringem Maße, in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen, um festzustellen, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt und wer sie begangen hat. Keine zureichenden Anhaltspunkte liegen allerdings dann vor, wenn die verdachtsbegründenden Umstände offensichtlich haltlos oder unrichtig sind. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht zureicht, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu.

Gemessen an diesen Maßstäben sind Ihrer Anzeige keine solchen tatsächlichen Anhaltspunkte zu entnehmen.


Dr. Rohrbach
Staatsanwalt

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zu. Die Frist wird auch durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - unter Angabe der obigen Geschäftsnummer - gewahrt.

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank (BLZ 200 000 00)
Konto-Nr. 200 01 501
IBAN: DE 10 2000000000 20001501

Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz